Inhaltsverzeichnis

85 LV SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE

Nr.	Bezeichnung		Seite
	Deckblatt des Leistungsverzeichnisses		
01	**Bereich**	**SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE**	**2**
	WVU 30 BESCHREIBUNG DER BAUMAßNAHME		2
	WVU 90 BRANDSCHUTZ WÄHREND DER BAUZEIT		7
01.01	Titel	BAUSTELLENEINRICHTUNG	14
01.02	Titel	SCHADSTOFFSANIERUNG	15
01.03	Titel	ENTSORGUNG	19
01.04	Titel	STUNDENLOHNARBEITEN	20
	Zusammenfassung der Gliederungspunkte		**22**

85	**LV**	**SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE**
01	Bereich	SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

01 Bereich SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE

WVU 30 BESCHREIBUNG DER BAUMAßNAHME

1. Allgemein
Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um die Sanierung und Erweiterung einer Dreifachsporthalle

NACHRICHTLICHER HINWEIS:
Parallelbaustellen
Zeitgleich befinden sich weitere Baumaßnahmen auf dem benachbarten Flurstück 237 sowie im bestehenden Stadion mit einer gemeinsam genutzten Baustraße in Umsetzung.
Die Baustelle auf dem Flurstück 237 läuft noch bis voraussichtlich Oktober 2027.
Die Baustelle im Stadion startet voraussichtlich Ende 2026/Anfang 2027.

2. Bauweise
Die Bauweise ist den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.
In Stichworten:
- Baugrund: Schotterplanum (s. Bodengutachten)
- Gründung: Fundamente und Sohle aus Stahlbeton
- Außenwände: Stahlbetonwände / -pfeiler / Mauerwerk
- Innenwände: Stahlbetonwände / -pfeiler / Mauerwerk / Trockenbau
- Decken: Stahlbetondecken
- Dach: Flachdach mit Gefälledämmung
- Fassade: Klinker / Vorhangfassade / Pfosten-Riegel-Konstruktion
- Außenfenster / -türen: Aluminium / Kunststoff
- Abhangdecken: Trockenbau
- Innentüren: Holz / Alu-Glas / Stahl
- Innenfenster: Alu-Glas
- Wandbeläge: Tapete / Fliese auf Trockenbau / Gips- / Kalkzementputz
- Fußboden: PVC-Belag / Fliese auf schwimmendem Estrich

3. Gelände- / Gebäudehöhen
Die Gebäudehöhen sind den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen:
In Stichworten:
- OK Gelände = - 0,06 m
- OKFF Erdgeschoss = + 0,00 m
- OKFF 1. Obergeschoss = + 3,52 (Foyer / Umkleidetrakt/Foyer)
- OK Attika = + 4,47 / 7,65 m (Foyer / Umkleidetrakt)
- OK Attika = + 9,45 m (Halle)

4. Lage der Baustelle
Die Baustelle liegt in der Stadt Gescher am Borkener Damm 73.
Feuerwehrzufahrten sind ständig freizuhalten.

5. Zufahrt zur Baustelle / Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz
Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Feldstraße, von dort abgehend über die geschotterte Baustraße bis zum eigentlichen Baustellenbereich, siehe Lageplan/ Baustelleneinrichtungsplan.
Die Feuerwehrumfahrt ist jederzeit freizuhalten!

6. Baubereich
Der Baubereich ist vollständig durch einen Bauzaun abgegrenzt.
Als Übersicht über den Baubereich und die Baustellenzufahrt dienen die beigefügten Planunterlagen

(Lageplan bzw. Baustelleneinrichtungsplan).

7. Bauabschnitte
Die Baumaßnahme wird in mehreren, sich zeitlich überschneidenden Bauabschnitten durchgeführt, s. beigefügte Planunterlagen.

8. Arbeitszeiten
Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich eine 5-Tage-Woche von montags bis freitags mit einer Rahmenarbeitszeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr.
Die Baustelle wird von montags bis freitags um 06.45 Uhr aufgeschlossen und um 18.15 Uhr verschlossen. Jede Abweichung hiervon bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Objektüberwachung und dem Auftraggeber.
Sollte Samstagsarbeit erforderlich werden, ist eine Sonderregelung mit der Objektüberwachung und dem Schließ- / Sicherheitsdienst zu treffen.
Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese bei dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden einzuholen.

9. frei

10. Lärm- und Schmutzentwicklung
Die erforderlichen lärm-, schmutz- und vibrationsintensiven Arbeiten, wie z.B. Stemmarbeiten, sind auf das geringsmögliche Maß zu reduzieren. Zusätzliche Maßnahmen bzw. besondere Geräte sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Arbeiten mit großer Lärm- und Schmutzentwicklung sind grundsätzlich anzukündigen und mit der Objektüberwachung abzustimmen.
Der Auftraggeber behält sich vor, besonders erschütterungs-, staub- und lärmintensive Arbeiten zeitweise zu untersagen bzw. abbrechen zu lassen. Diese Anordnungen berechtigen nicht zu Nachforderungen.
Insbesondere wird auf die AVV Lärm verwiesen.

11. frei

12. Materiallieferungen
Alle Lieferungen - auch Kleinstmengen - sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle in Empfang zu nehmen. An den Auftraggeber oder dessen Objektüberwachung gerichtete Lieferungen werden auf Kosten des Auftragnehmers zurückgeschickt.

13. Sondertransporte
Der Auftragnehmer muss sich bei Sondertransporten mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen, um die Frage des Transportweges und evtl. Verkehrseinschränkungen abzuklären. Die entstehenden Kosten trägt der jeweilige Auftragnehmer.

14. Baustellenzugänge / Verkehrs- / Transportwege
Die Baubereiche in den einzelnen Geschossen sind nur über Fensteröffnungen sowie innenliegende Treppenhäuser zugänglich, s. beigefügten Baustelleneinrichtungsplan.
Materialtransporte im Gebäude dürfen nur über freigegebene Zugänge erfolgen. Aufzugsanlagen des Auftraggebers dürfen nicht genutzt werden. Transporte im Bestandsgebäude, die nicht dem eigentlichen Baubereich zuzuordnen sind, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.
Die lichten Durchgangsbreiten innerhalb der Baubereiche sind den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.
Das Anlegen und spätere Entfernen von Abstützungen oder Schutzverkleidungen von Bauteilen auf Transportwegen sowie von Transportrampen oder -gerüsten zur Überwindung von Höhenunterschieden hat der Auftragnehmer auf seine Kosten durchzuführen.

15. Schlüsselausgabe
Schlüssel für Räume und Anlagenteile (E-Räume, Hebezeuge) sind ggf. beim Auftraggeber gegen Empfangsbestätigung erhältlich. Die Schlüssel sind täglich vor Arbeitsende wieder abzugeben.

Das Verschließen von betriebstechnischen Räumen durch den Auftragnehmer hat in Abstimmung mit der Bauleitung zu erfolgen.

16. Schließdienst
Alle Baustellenzugänge, Türen und Tore in der Bauzaunanlage, sowie Bautüren zum Baubereich (Gebäude), werden arbeitstäglich durch den Rohbauunternehmer bzw. Dritte zum Arbeitsbeginn aufgeschlossen und nach Arbeitsende wieder abgeschlossen.
Nach Fertigstellung des Rohbaubauwerks durch den Rohbauunternehmer wird der Baustellenschließdienst durch den Auftraggeber sichergestellt.

17. Sicherung Baubereich
Bei allen Bauarbeiten im bzw. am Bestand sind die Baubereiche grundsätzlich so abzuteilen und abzusichern, dass von der Baustelle keine schädigenden Einflüsse auf die Nachbarbereiche ausgehen, wie z. B. Lärm und Verschmutzungen (Staub, Bauschutt). Die Zuwegungen zu den einzelnen, nicht betroffenen Bereichen sind ständig freizuhalten.

18. Baustelleneinrichtung

18.1. Allgemein
Die Baustelleneinrichtung einschl. Aufenthalts- und Lagerräume sowie Lagerflächen ist unter Einhaltung der Arbeitsstättenrichtlinien, einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für die Ausführung der vertraglichen Leistungen in die Einheitspreise der einzelnen Positionen der Leistungsbeschreibung einzukalkulieren, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes erwähnt ist.
Es stehen nur die im Baustelleneinrichtungsplan eingetragenen Straßen und Wege sowie Lagerflächen zur Verfügung.

18.2. Aufstellflächen
Aufstellflächen für Aufenthalts- und Lagerräume stehen nach Freigabe durch die Objektüberwachung nur im Bereich der im Baustelleneinrichtungsplan dargestellten Flächen zur Verfügung. Andere Lagerflächen können nicht angeboten werden. Die Aufstellflächen sind in eigener Verantwortung herzustellen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die genaue Lage und Größe wird durch die Objektüberwachung festgelegt.
Für die Aufstellung von Mannschafts- bzw. Materialcontainern (Containerabmessung max. 2,50 x 5,00 m) kann ggf. eine mehrgeschossige Aufstellung erforderlich werden. Diese wird erforderlich, sofern der Auftragnehmer mehr als einen Containerstellplatz benötigt. Für die Rohbauphase können mehrere Containerstellplätze in Absprache mit der Objektüberwachung zur Verfügung gestellt werden.

18.3. Zusätzliche Aufstellflächen
Benötigt der Auftragnehmer in nachgewiesenen und begründeten Fällen zusätzliche Aufstellflächen für z.B. Hebezeuge, so kann er diese erst nach Einwilligung und Zuweisung durch die Objektüberwachung und des Auftraggebers auf eigene Kosten selbst anlegen und zurückbauen.
Die Beschaffung zusätzlicher Flächen in öffentlichen Bereichen obliegt dem Auftragnehmer, der auch hierfür die Kosten trägt.

18.4. Baukran
Ob durch den Rohbauunternehmer ein Baukran / Mobilkran eingesetzt wird, bleibt den Unternehmern überlassen.
Diese sind dann mit Arbeitsscheinwerfern / Strahlern auszustatten, um an exponierter Position das Baufeld auszuleuchten.
Jeder Auftragnehmer hat bei seiner Kalkulation anzunehmen, dass für Transport und Montage bauseits kein Baukran zur Verfügung gestellt wird.
Der Einsatz eines Bau- / Mobilkrans obliegt jedem Auftragnehmer und ist entsprechend bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

18.5. Gerüsttreppen

Im Bereich der Fassadengerüste werden Gerüsttreppen durch den Gerüstbauunternehmer aufgestellt, vorgehalten und unterhalten.
Diese Anlagen können von jedem Auftragnehmer genutzt werden.

18.6. Gerüste
a) Durch den Gerüstbauunternehmer wird an der Außenfassade ein Gerüst aufgestellt, vorgehalten und unterhalten. Dieses Gerüst steht allen Auftragnehmern zur Verfügung. Weitere Gerüste stehen nicht zur Verfügung.
b) Bauseits zu stellende, zusätzliche Fassadengerüste sind rechtzeitig mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen bei der Objektüberwachung abzurufen.
c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Gerüste, Schutzgerüste und Sicherungsmaßnahmen für die Durchführung der eigenen Leistung sicherzustellen und zu überwachen.
d) Alle erforderlichen Gerüste, die für die Durchführung der eigenen Leistung, auch mit einer Arbeitsbühnenhöhe von mehr als 2,00 m über Gelände bzw. Fußboden, erforderlich sind, sind in die Einheitspreise der einzelnen Positionen einzukalkulieren.

18.7. Baustrom und Bauwasser
Baustrom und Bauwasser werden inkl. der Anschlüsse und Verteileranlagen gem. Baustelleneinrichtungsplan durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
Bauwasseranschlüsse können dem Baustelleneinrichtungsplan entnommen werden. Baustromanschlüsse ebenfalls. Zusätzlich werden je Etage zwei Baustromanschlüsse vorhanden sein.

Eine Kostenumlage für die Bereitstellung und den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser erfolgt nicht.

18.8. Abfallcontainer
Bauabfälle dürfen nach Rücksprache mit der Objektüberwachung im Außenbereich innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche in abschließbaren Abfallcontainern zwischengelagert werden. Volle Abfallcontainer sind umgehend abzufahren.
Abfallcontainer von brennbaren Abfällen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zu vorhandenen und neuen Gebäuden aufweisen.

18.9. Baustelleneinrichtung anderer Auftragnehmer
Die Nutzung und Vergütung der Baustelleneinrichtung anderer Auftragnehmer, wie z.B. Gerüste und Hebeeinrichtungen, sind immer unmittelbar im Binnenverhältnis der Auftragnehmer abzustimmen.

19. Ausführung
a) Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer gemeinsam mit der Objektüberwachung eine Baustellenbegehung durchzuführen. Diese Begehung dient der Baustellenübergabe.
b) Die Sicherung der Arbeitsbereiche in Bestandsgebäuden sowie in Außenbereichen zum Schutz von Personen und Sachen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.
c) Bei Leistungen in und an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken hat der Auftragnehmer den Zeitpunkt der Arbeitsausführung mit der Objektüberwachung abzustimmen und auf die Belange der Sporthalle jede ihm zumutbare Rücksicht zu nehmen.
d) Alle Leistungen auf der Baustelle sind im Einvernehmen mit der Objektüberwachung und den Firmen angrenzender Gewerke so in eigenverantwortlicher Weise abzustimmen, dass keine Behinderungen für andere Gewerke entstehen.
e) Hilfeleistungen an mitbeschäftigten Unternehmern sind im vertretbaren Rahmen gegen Vergütung zu erbringen. Die Verrechnung erfolgt unmittelbar zwischen den beteiligten Firmen, auch wenn die Objektüberwachung Anordnungen trifft.

20. Masse und Toleranzen
Bei der Ausführung der eigenen Leistungen sind die zulässigen Toleranzen der Vorleistungen anderer Gewerke zu berücksichtigen und auszugleichen. Der Auftragnehmer hat die Größe der Ist-Toleranz eigenverantwortlich festzustellen.
Werden die zulässigen Toleranzen überschritten, ist die Objektüberwachung unmittelbar, spätestens vor

Beginn der Arbeitsaufnahme zu informieren.
Die fertigen Oberflächen sind nach den Meterrissen bzw. vorhandenen Oberkanten der Bodenbeläge auszurichten. Bereits vorhandene, auf OK-Fertigfußboden ausgerichtete Bauelemente sind zu überprüfen und ggf. eine Nachbesserung bei der Objektüberwachung zu fordern.
Die in den Leistungsbeschreibungen und den Planunterlagen enthaltenen Maßangaben beziehen sich auf Rohbaulichtmaße, auf Achse oder auf die der Planung zugrunde gelegten Profilstärken. Konstruktiv bedingte maßliche Zuschläge oder Abzüge sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

21. Nicht erfasste Bauschäden
Werden bei der Leistungserbringung bisher nicht festgestellte Bauschäden vorgefunden, ist der Auftraggeber oder die Objektüberwachung hierüber umgehend zu unterrichten. Die betroffenen Sanierungs- bzw. Sicherungsbereiche dürfen vor einer Entscheidung über das weitere Verfahren nicht weiterbearbeitet werden.

22. Arbeiten im Bestand
Arbeiten, die in Betrieb befindliche Anlagen tangieren (z.B. Trafo-Anlagen, Schaltanlagen, Umbau in Gebäuden, Fahrstuhlanlage usw.), sind mit min. einer Woche Vorlauf beim Auftraggeber anzumelden. Arbeiten größeren Umfangs sind u.U. außerhalb der Kernarbeitszeiten des Auftraggebers durchzuführen.

23. Außenbereiche
Vorhandene Vegetationsflächen und befestigte Flächen sind mit geeigneten Maßnahmen zu schützen und zu sichern. Sie dürfen nur in Abstimmung mit der Objektüberwachung oder dem Auftraggeber entfernt werden.
Der Rohbauunternehmer hat vor Leistungsaufnahme gemeinsam mit der Objektüberwachung den Zustand der befestigten und unbefestigten Flächen auf dem Grundstück des Auftraggebers und im öffentlichen Raum, insbesondere die Zufahrtsstraße zum Baugelände, festzustellen und zu protokollieren. Durch den Auftragnehmer verursachte Beschädigungen sind unverzüglich vom Auftragnehmer zu beseitigen.
Es ist nicht beabsichtigt, dass durch den Auftraggeber ein Beweissicherungsverfahren für angrenzende Gebäude durchgeführt wird.

24. Baustellenreinigung
Die Baustelle ist arbeitstäglich vollständig zu reinigen.
Der anfallende Abfall (u.a. Bauschutt, Verpackungs- und Materialreste sowie sonstige Abfälle) ist aus dem Baubereich zu schaffen und fachgerecht zu entsorgen.
Öffentliche und private Verkehrswege sowie die Flächen außerhalb der Baustelleneinrichtung sind ständig sauber zu halten.
Für die im Laufe der Bauzeit anfallenden Baustellenreinigungen, innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die vom Auftraggeber durchgeführt werden, haben alle Auftragnehmer ggf. eine Kostenumlage zu entrichten, s. hierzu Kostenumlage.
Die Verpflichtung der einzelnen Auftragnehmer zur Sauberhaltung der Baustelle gem. VOB/C bleibt hiervon unberührt.

25. Abfallentsorgung
Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu entsorgen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallentsorgung nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, diese auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.
Alle anfallenden Abfälle sind mindestens einmal wöchentlich, falls erforderlich auch häufiger, durch den verursachenden Auftragnehmer von der Baustelle abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ende der Beschreibung der Baumaßnahme

85	**LV**	**SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE**
01	Bereich	SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE

WVU 90 BRANDSCHUTZ WÄHREND DER BAUZEIT

WVU 90 BRANDSCHUTZ WÄHREND DER BAUZEIT

1. Das Brandschutzkonzept während der Bauzeit ist bei der Ausführung des Objektes zu berücksichtigen.

2. Rettungswege sind dauerhaft zu kennzeichnen.

3. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist permanent zu gewährleisten und zu kennzeichnen (Baustelleneinrichtungsplan im Anhang).

4. Feuerlöscher sind am Ort der Arbeitstätigkeit durch das jeweilige Gewerk vorzuhalten.

5. Feuererlaubnisschein:
 Für feuergefährliche Arbeiten ist ein Feuererlaubnisschein durch den Bauleiter / den Brandschutzbeauftragten zu beantragen.

6. Materiallagerung:
 Das Lagern von brennbaren Materialien auf den Freiflächen und insbesondere innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Gebäudes ist auf das Notwendigste zu minimieren.

 Baustoffe und Materialien sind jederzeit ordnungsgemäß zu lagern.

 Brennbare Abfälle sind arbeitstäglich aus der Baustelle zu entfernen.

 Innerhalb des Gebäudes ist die Lagerung brennbarer Gase und brennbarer Flüssigkeiten, wie Lacke, Lösungsmittel u.a., die über den Tagesbedarf hinausgeht, verboten.

 In den Treppenräumen darf kein Material, weder brennbar noch nichtbrennbar, gelagert werden.

 Im Abstand von 5,00 m von den Außenwänden des Bestandsgebäudes darf keine Lagerung erfolgen.

 Im Abstand von 5,00 m von Brandwänden darf keine Lagerung erfolgen.

Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorbemerkungen

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Sanierung und Erweiterung der Dreifachsporthalle Borkener Damm 73 in Gescher. Die Leistungen werden durch die Stadt Gescher ausgeschrieben und vergeben und sind in der beiliegenden Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis dargestellt.

1.2 Auftraggeber (AG) und Vertragsgrundlage

Auftraggeber (AG) / Bauherr: Stadt Gescher
Marktplatz 1
48712 Gescher

Vertragsgrundlagen sind:

1. Angebotsschreiben
2. Leistungsverzeichnis
3. Leistungsbeschreibung
4. VOB/BVB / DIN18299 / UVV

85	LV	SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE
01	Bereich	SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE

Leistungsbeschreibung

Grundlage der folgenden Leistungsbeschreibung, der Ausführung, des Aufmaßes und der Abrechnung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauarbeiten DIN 18299,
die DIN-Vorschriften und die Empfehlungen und Verarbeitungsvorgaben der Herstellerfirma in der jeweils gültigen Fassung. Des Weiteren gelten die einschlägigen technischen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften
der Berufsverbände bzw. die Sicherheitsmerkblätter der Bauberufsgenossenschaft.

Vertragsbestandteil werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (**VOB/B**) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (**VOB/C**) in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen,
internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen dienen der Angebotskalkulation. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten und gemeinsam festgestellten Mengen entsprechend den vertraglichen Regelungen und der VOB/B. Ansprüche aus Mengenänderungen richten sich nach § 2 VOB/B.

1.3 Gebäudebeschreibung

/

1.4 Auszuführende Arbeiten

Die Maßnahme umfasst den Rückbau des innenliegenden Akustikmauerwerks sowie die Demontage und Sanierung der Leichtbetonsteine. Die seitlichen Außenwände bestehen aus etwa 216 Leichtbetonsteinen.
Diese weisen eine Länge von ca. 4,9 m, eine Höhe von ca. 0,62 m sowie eine Mächtigkeit von ca. 0,175 m auf.
Zwischen den Leichtbetonsteinen konnte, horizontal verlaufend, eine asbesthaltige Fugenmasse festgestellt werden.

Die Wahl der zum Einsatz kommenden Geräte obliegt dem Auftragnehmer (AN), sofern in der Leistungsbeschreibung oder dem Leistungsverzeichnis keine konkreten Anforderungen bestehen.
Die geltenden Richtlinien und Bestimmungen in der aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Sämtliche beschriebenen Forderungen und Leistungen der Leistungsbeschreibung sind, sofern nicht als gesonderte Position ausgewiesen, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer (AN) hat für die Dauer der Abbrucharbeiten sämtliche erforderlichen Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Materialien etc. in einwandfreiem technischem Zustand und betriebsbereit vorzuhalten.
Bei Ausfall von Geräten, Maschinen etc. hat der AN für sofortigen, gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Die Arbeiten sind während der gesetzlichen Arbeitszeiten auszuführen.Es sind möglichst emissions- und erschütterungsarme Arbeitsverfahren zu wählen.

Alle Leistungen sind nach den Regeln der Technik durchzuführen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen und sonstigen Bestimmungen in der jeweils gültigen neuesten Fassung durchzuführen.

Auf der Baustelle muss ständig eine Aufsichtsperson des AN mit ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen für die beauftragten Arbeiten anwesend sein. Diese Person muss deutschsprachig sein und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen können.

Die Baustelle muss bis zum Abschluss der Arbeiten ausreichend abgesperrt sein und alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (auch nachts und an Wochenenden) müssen getroffen werden.
Die Leistungen sind in die EP einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer hat bereits mit dem Angebot einen aktuellen Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen.
Zusätzlich ist mit dem Angebot ein Nachweis über das Bestehen einer Umweltschadensversicherung vorzulegen.

Der AN haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Rückbaumaßnahme und stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer nachzuweisen.

Der AN muss der zuständigen Berufsgenossenschaft angehören und die gewerberechtlichen Auflagen erfüllen.

Vom AN ist vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung gem. Arbeitsschutzgesetz sowie ein Bauablaufplan vorzulegen.

1.5 Ausführungszeitraum

Tägliche Arbeitszeiten:
Die täglichen Arbeitszeiten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten, ordnungsrechtlichen Vorgaben, den Vorgaben der BG / UVV und sonstigen relevanten Vorschriften. Die vom AN geplante Arbeitszeit (tägl. / wöchentl.) ist zu benennen.

Tagesberichte:
Die täglich zu führenden Berichte des AN müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Bauvorhaben, Gewerk, Datum, laufende Nummer, Firma, Arbeitszeit, außervertragliche Arbeiten (Angabe des Bereiches in der Baustelle),

Personaleinsatz, Maschineneinsatz (Maschine / Laufzeit), Materiallieferungen (Material/Menge/Einheit/ Lieferscheinnummer), Nachunternehmereinsatz, Anweisungen/Behinderungen/Prüfungen, Unterschrift des Aufstellenden, Unterschrift der örtlichen Bauleitung.

1.6 Baustellenver- und Entsorgung / Verkehrsanlagen

Der AN hat für die Gesamtdauer der Arbeiten in eigener Verantwortung das Herbeiführen, Verlegen und Anschließen sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger Medien, die zur Baudurchführung erforderlich sind zu veranlassen.
Die nächstgelegenen Anschlüsse für Wasser, Strom und Abwasser werden vom AG gestellt und angewiesen.

Anfallendes Abwasser ist entsprechend der örtlich geltenden Entwässerungssatzung zu entsorgen; ggfs. anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Vom AN sind die verkehrstechnischen Abstimmungen und Genehmigungen mit den Ordnungsbehörden durchzuführen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Feldstraße, von dort abgehend über die geschotterte Baustraße bis zum eigentlichen Baustellenbereich, siehe Lageplan/ Baustelleneinrichtungsplan.
Die Feuerwehrumfahrt ist jederzeit freizuhalten!

1.7 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Die Unterbrechung der Arbeiten ist der Bauleitung und dem AG direkt mit einer schriftlichen Begründung anzuzeigen. Behinderungen sind formgerecht gemäß VOB darzustellen.
Verzögerungen durch die gutachterliche Kontrolle der Rückbauarbeiten und durch chemische Analysen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.8 Ortsbesichtigung

Den Bietern wird Gelegenheit gegeben, die zugänglichen örtlichen Verhältnisse vor Angebotsabgabe zu besichtigen. Die Ortsbesichtigung entbindet den Auftraggeber nicht von einer vollständigen und eindeutigen Beschreibung der Leistung. Nicht erkennbare oder nicht zugängliche Umstände gelten nicht allein aufgrund der Besichtigungsmöglichkeit als vom Bieter berücksichtigt.

Spätere Forderungen, die der Bieter mit Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet, werden nicht anerkannt.

1.9 Subunternehmer

Die vom AN eingesetzten Subunternehmer sind mit Angebotsabgabe zu benennen. Es dürfen ausschließlich Unternehmen eingesetzt werden, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse, Zulassungen, Genehmigungen und die ausreichende Zuverlässigkeit verfügen.
Mit Gültigkeit über die gesamte Ausführungsdauer.

Der AG behält sich die Prüfung der geforderten Qualifikation und die Ablehnung der / des Subunternehmers in begründeten Fällen vor.

1.10 Abrechnung und Abnahme

Abschlags- und Zwischenrechnungen sowie die Schlussrechnung sind in 2-facher Ausfertigung dem AG vorzulegen. Abrechnungsgrundlage sind gemeinsame Aufmaße mit der Bauüberwachung.

Abschlagszahlungen werden nur für prüfbar belegte Leistungen / Lieferungen geleistet. Sie gelten nicht als Abnahme von Leistungen und haben keinen Einfluss auf Haftung oder Gewährleistung.

Die Abnahme der Leistungen durch den AG oder einen Beauftragten erfolgt nach vollständiger Fertigstellung aller Arbeiten, auch etwaiger Nachtragsarbeiten. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.
Alle Abnahmetermine sind so rechtzeitig bei der Bauleitung zu beantragen, dass vorher eine technische Vorprüfung durch die Bauleitung möglich ist.

Urkalkulation: Der AN hat die Kalkulationsunterlagen in einem verschlossenen Umschlag mit der Zweitschrift des Auftragsschreibens dem AG zu übergeben. Sie wird nur im Falle der strittigen Prüfung von Nachtragsangeboten oder Unklarheiten in der Rechnungsprüfung nach vorheriger Mitteilung (3 Werktage vorher) an den AN geöffnet.
Sie wird frühestens einen Monat nach vorbehaltloser Annahme der Schlussrechnung an den AN zurückgegeben.

1.11 Nachweise

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Nachweis Umweltschadenversicherung (Höhe mindestens 3 Mio.)
- Nachweis Haftpflichtversicherung (Höhe mindestens 2 Mio.)
- ausgefülltes Formblatt 233 "Nachunternehmerleistungen"
- ausgefülltes Formblatt 235 "Leistungen, Kapazitäten anderer Unternehmen"
- Liste der Nachunternehmer (siehe Vordruck Nachunternehmerverzeichnis)
- Referenzliste der vergangenen drei Jahre über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in mindestens 3 Projekten mit mindestens folgenden Angaben: Ansprechpartner, Art der ausgeführten Leistungen, Auftragssumme, Ausführungszeitraum, stichwortartige Benennung des mit betriebseigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges und Angabe der Kontaktpersonen des jeweiligen AG einschließlich der Rufnummern und Bestätigung durch den AG
- Angaben zur personellen und technischen Ausstattung des Unternehmens, Erklärung, dass die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Beschäftigten zur Verfügung stehen, Angabe der Zahl der in den letzten fünf Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten, Benennung der für die Leistungen vorgesehenen Personen
 Vorlage gültiger Nachweise (nicht älter als ein Jahr) über die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne von § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

- Qualifikationsnachweise Projektleiter / Polier / Bauleiter, mindestens: TRGS 519

Folgende Nachweise sind bis zur Auftragserteilung vorzulegen:

- Verwertungs- und Entsorgungswege sowie die Zielorte der Abfallentsorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass Bieter sowie gegebenenfalls deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften die Verpflichtungserklärungen gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) abzugeben haben.

2. Technische Vorbemerkungen

2.1 Abfallentsorgung

Vor Beginn der Rückbaumaßnahme sind für sämtliche Abfälle die Entsorgungswege vom AN aufzuzeigen. Für Abfälle zur Beseitigung ist der Andienungszwang bei der Kreisdeponie zu berücksichtigen. Die Entsorgungswege sind mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.

Für sämtliche Abfälle sind durch den AN die erforderlichen Entsorgungsnachweise zu erstellen und in Kopie auf der Baustelle im Baubüro vorzuhalten. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Grundsätzlich erfolgen Beprobungen und Analysen nur durch den Gutachter. Analysekosten werden vom AG übernommen. Verzögerungen durch chemische Analysen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Werden bei den Abbrucharbeiten bislang unbekannte Auffälligkeiten angetroffen, ist die Bauleitung unverzüglich zu informieren.

Material, über dessen Verbleib nicht sofort zweifelsfrei entschieden werden kann, ist zunächst auf Anweisung bis zur analytischen Untersuchung auf der Sammelfläche oder in geeigneten Containern gesichert vorzuhalten. Für Abfälle mit fließfähigen / flüssigen Bestandteilen sind dichte Container zu verwenden; die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen / Reststoffen ist durch Vorlage von Wiegekarten und Begleit-/Übernahmescheinen nachzuweisen. Sämtliche Abfälle sind vom Gelände abzufahren und über geeignete und zugelassene Entsorgungsstellen zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorgaben der eANV einzuhalten und die Kosten dafür in die EP einzukalkulieren.

Der AN hat mindestens 2 Wochen vor Abbruchbeginn die Arbeiten dem Bauordnungsamt und der BG anzuzeigen. Erforderliche Abstimmungen mit Behörden sind vom AN rechtzeitig vorzunehmen.

85	**LV**	**SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE**
01	Bereich	SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE

Leistungsbeschreibung

2.2 Bauablauf

Bei der Sanierung der Leichtbetonsteine ist zunächst das auf der Innenseite verbaute Akustikmauerwerk händisch zu demontieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Fugenmasse nicht beschädigt wird.
Im eingerichteten und gekennzeichneten Schwarzbereich wird zunächst die obere mineralische Fugenflanke mittels Säbelsäge waagerecht eingeschnitten, sodass ein etwa 7 cm dicker Streifen abgetrennt wird. Die Schnittführung erfolgt hierbei ausschließlich
im mineralischen Material und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verlaufs der asbesthaltigen Fugenmasse. Das Sägeblatt darf die Fugenmasse weder berühren noch beschädigen oder durchtrennen.
Während des gesamten Sägevorgangs wird der entstehende Staub unmittelbar an der Schnittstelle mittels H-Sauger abgesaugt. Die Absaugöffnung wird entsprechend dem Arbeitsfortschritt möglichst nahe an der Bearbeitungsstelle mitgeführt.
Nach dem Sägeschnitt wird die Fugenflanke mit Restfaserbindemittel benetzt und mit einem nassen Tuch abgedeckt. Durch gezielte, kontrollierte Schläge wird der mineralische Streifen in drei handhabbare
Stücke zerteilt. Auch hier erfolgt eine direkte Absaugung mittels H-Sauger an der Bearbeitungsstelle. Die Schlageinwirkung ist auf den mineralischen Bereich zu begrenzen. Die Fugenmasse darf nicht berührt oder beschädigt werden. Gezieltes Zerschlagen der Fugenmasse ist nicht Bestandteil des Verfahrens. Anschließend werden die drei Teilstücke inkl. Tuchabdeckung unmittelbar in Big-Bags verbracht. Ein Abwerfen oder unnötige Umlagerung oder weiteres Zerteilen ist nicht vorgesehen und sollte vermieden werden.
Anfallende lose Rückstände sind unmittelbar aufzunehmen. Ggfs. ist der Gerüstbereich mittels H-Sauger und falls erforderlich feucht zu reinigen.
Zur krangestützten Demontage der unbelasteten Leichtbetonteile müssen je Leichtbauelement zwei Kernbohrungen mit einem Durchmesser von 120mm ausgeführt werden. Anschließend werden die Anschlagmittel angebracht und leicht unter Spannung gebracht. Nach erfolgtem Trennschnitt und vollständiger Trennung des unbelasteten Leichtbetonelementes kann dieses zum vorgesehenen Ablageort verbracht werden.
Hierbei ist darauf zu achten, dass sich während des Aushebens des Leichtbetonelements sowie beim Transport keine Personen im Gefahrenbereich bzw. im festgelegten Lastweg befinden.
Nachdem das Leichtbetonelement im vorgesehenen Aufnahmebehälter standsicher abgelegt wurde, wird das Anschlagmittel entfernt.
Die mit den belasteten Fugenflanken befüllten Big-Bags werden staubdicht verschlossen und können unter Beachtung der zugelassenen Tragfähigkeit an den vorgesehenen Hebeschlaufen mittels Kran zum Abfallcontainer verbracht und kontrolliert abgesetzt werden.
Beschädigungen der Verpackung durch scharfe Kanten, Schleifen etc. ist zu vermeiden.

Sämtliche Arbeiten im ausgewiesenen Schwarzbereich werden unter Tragen der persönlichen Schutzausrüstung gemäß TRGS 519 ausgeführt.

Der AN hat das o. g. Arbeitsverfahren mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen und entsprechend anzumelden.
Der Arbeits- und Emissionsschutz muss bei Abgabe des Angebots dargestellt werden.

01.01 Titel BAUSTELLENEINRICHTUNG

Vorbemerkung

Die Baustelle ist für sämtliche, in der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis aufgeführten und für die Bauausführung erforderlichen Arbeiten einzurichten. Die Standsicherheit aller Einrichtungen (Maschinen, Geräte, Schilder, Absperrungen, Container, Abstützungen, Fassadenschutz u. ä.) ist zu gewährleisten.

Alle für die Bauausführung erforderlichen Maschinen, Geräte und Materialien sind in einwandfreiem Zustand und einschl. aller Betriebs- und Hilfsmittel zu liefern und bereitzustellen. Alle für die Bauausführung erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und Medien sind fachgerecht und ordnungsgemäß herbeizuführen, zu verlegen, anzuschließen, vorzuhalten und zurückzubauen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Das Herstellen, Unterhalten und Rückbauen von Abfallsammelstellen nach Erfordernis ist in die Einheitspreise einschl. aller erforderlichen Arbeiten zur Sicherung und Kennzeichnung der Abfallchargen einzukalkulieren.
Alle erforderlichen Maßnahmen zum Emissionsschutz, d.h. u.a. Beregnungs-/Bewässerungsanlagen zur wirksamen Niederschlagung von Staub, geräusch- und erschütterungsarme Geräte u. ä. sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

01.01.01 Einrichtung Schwarzbereich

Der Arbeitsbereich/ Schwarzbereich ist mittels Absperrband und Beschilderung von den angrenzenden Bereichen abzusperren und zu kennzeichnen.
Zugänge sind mit Asbest-Warnkennzeichen und Zutrittsverbot für Unbefugte zu versehen.
Zugang ist ausschließlich befugten und unterwiesenen Personen gestattet.

Der Schwenk-/ Gefahrenbereich des Krans sowie die Lagerbereiche sind ebenfalls gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Des Weiteren sind die Bodenflächen in Außen- und Innenbereich gegen Kontamination während der Sanierung mittels Folie zu schützen.
Hier ist jeweils auf beiden Längsseiten des Gebäudes im Innen- und Außenbereich eine Folie auf einer Breite von ca. 3 Metern auszulegen.
Die Folie ist überlappend und an den Stößen verklebt auszubringen.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Übertrag:

Das Gerüst wird bauseits gestellt.

Annahme:
Laufzeit 4 Wochen,
Fläche Folien ca. 600 m².

1 St EP..... GP

01.01.02 **Gestellung Sachkundiger TRGS 519, DGUV Regel 101-004**

Gestellung eines Sachkundigen zur Überwachung, Koordinierung und Durchführung der Sanierungsarbeiten gemäß TRGS 519 bzw. DGUV Regel 101-004

Annahme: 4 Wochen.

1 St EP..... GP

Summe Titel 01.01

BAUSTELLENEINRICHTUNG, Netto:

01.02 Titel SCHADSTOFFSANIERUNG

01.02.01 **Rückbau Akustikmauerwerk**

Auf der Innenseite der Außenmauer (Längsseiten) ist vor den Leichtbetonwänden ein Akustikziegelmauerwerk vorhanden, welches vor den eigentlichen Sanierungsarbeiten zurückzubauen ist.
Das Akustikmauerwerk inkl. Luftschichtanker mittels Stemmhammer händisch zurück bauen.
Abbruchmaterial händisch auf und von den Gerüstlagen aufnehmen und zur vorgesehenen Bereitstellungsfläche transportieren.
In Container verbringen/ bereitstellen.

Vertikaltransport des Abbruchmaterials, Transporthöhe bis ca. 8,0 m.
Horizontal-/ Quertransport des Abbruchmaterials auf dem Gerüst bis zur Bereitstellungsfläche bis ca. 70 m.

Die Ausführung des Rückbaus ist unter Berücksichtigung der angrenzenden schadstoffbelasteten Bauteile auszuführen.

Annahme:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Übertrag:

Akustikziegel ca. 11,5 cm mächtig,
ca. 610 m² gesamt.

Abrechnung m²

610 m² EP..... GP

01.02.02 **Schneidearbeiten Leichtbetonplatten**

Schneiden von Leichtbetonwandplatten im Bereich der oberen und unteren mineralischen Fugenflanken mittels Säbelsäge, zur Herstellung von jeweils ca. 7 cm dicken Randstreifen.
Ausführung der Schnitte erfolgt auf gesamter Länge und Mächtigkeit der Platte.

Je Leichtbetonplatte sind insgesamt zwei horizontale Schnitte auszuführen, jeweils ein Schnitt im Bereich der oberen und ein Schnitt im Bereich der unteren mineralischen Fugenflanke.

Die Schnitte erfolgen ausschließlich im mineralischen Material. Die asbesthaltigen Fugenmassen dürfen weder berührt noch beschädigt werden. Sowohl vor als auch nach dem Schneiden sind die Fugenflanken beidseitig auf der Gesamtlänge der Platte mit Restfaserbindemittel zu benetzen.

Die Schneidearbeiten erfolgen unter Tragen der PSA und direkter Absaugung an den Schnittstellen.

Betroffene Gerüst- und Arbeitsflächen sind mittels H-Sauger und falls nötig feucht zu reinigen.

Annahme:
Plattenlänge ca. 4,9 m,
Plattenmächtigkeit ca. 17,5 cm.

Abrechnung nach Meter ausgeführter Schnittlänge.

2.116,8 m EP..... GP

01.02.03 **Zerteilen und Verpacken der belasteten Fugenflanken**

Nach den Schneidearbeiten wird die belastete Fugenflanke mit einem nassen Tuch abgedeckt.
Durch gezielte, kontrollierte Schläge ist die belastete Fugenflanke inkl. asbesthaltiger Fugenmasse in jeweils drei händelbare Teilstücke zu zerteilen. Hierbei erfolgt eine unmittelbare Absaugung mittels H-Sauger.
Die Schlageinwirkung sollte aussschließlich auf das mineralische Material begrenzt werden. Ein gezieltes Zerschlagen der Fugenmasse ist nicht vorgesehen.

Die zerkleinerten Teilstücke inkl. Tuchabdeckung sind im Big-Bag verpackt

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag:

zum Container zu schaffen/ bereit zu stellen.
Big-Bags können unter Beachtung der zulässigen Tragfähigkeit und der Herstellervorgaben an den Hebeschlaufen mittels Kran an den vorgesehenen Container verbracht werden.

Abwerfen, unnötige Umlagerung und zusätzliches Zerkleinern sind zu vermeiden. Versehentlich herabfallende Bestandteile sind unmittelbar aufzunehmen.

Die beschriebenen Arbeiten erfolgen unter Tragen der PSA.

Betroffene Gerüst- und Arbeitsflächen sind mittels H-Sauger und falls nötig feucht zu reinigen.

Abrechnung nach m.

2.116,8 m EP..... GP

01.02.04 **Ausführung der Kernbohrungen inkl. Einmessen und Markieren**

Für die krangestützte Demontage der Leichtbetonplatten sind zur Durchführung der Anschlagmittel je Platte zwei Kernbohrungen auszuführen.

Die beiden Ansatzpunkte (je Platte) sind vor Durchführung der Bohrarbeiten einzumessen und zu markieren. Die Anordnung der Ansatzpunkte sollte jeweils 1,0 Meter vom linken und rechten Plattenrand entfernt sowie auf gleicher Höhe 0,4 m unterhalb der Plattenoberkante sein. Bei abweichenden Plattenabmessungen sind die Ansatzpunkte vor Ausführung mit dem zuständigen Planer abzustimmen.

Für die Ausführung der Kernbohrungen ist die Bohrvorrichtung an der jeweiligen Leichtbetonplatte mittels Gewindestangen zu befestigen. Hierzu sind im Vorfeld vier durchgehende Befestigungsbohrungen herzustellen. Die durchgeführten Gewindestangen sind mittels Muttern beidseitig und mit geeigneten Unterlegscheiben zu befestigen und gegen Lösen zu sichern.

Im Einheitspreis jeder Kernbohrung sind sämtliche erforderlichen Befestigungsbohrungen, Gewindestangen, Muttern, Unterlegscheiben, Abdichtungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie deren vollständige Entfernung enthalten.

Durchmesser der Kernbohrungen 120 mm,
Plattenmächtigkeit ca. 17,5 cm.

Die Kernbohrung erfolgt ausschließlich im mineralischen Material. Die asbesthaltige Fugenmasse darf nicht angebohrt oder beschädigt werden. Nach Ausführung der Kernbohrungen ist die Bohrvorrichtung zu demontieren.

Die entstandenen Bohrkerne, Bohrbruchstücke, etc. sind direkt aufzunehmen, zum Container zu transportieren/ bereitzustellen.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag:

Vertikaltransport des Abbruchmaterials im Bigbag, Transporthöhe bis ca. 8,0 m.
Horizontal-/ Quertransport des Abbruchmaterials im Big-Bag auf dem Gerüst bis zur Bereitstellungsfläche bis ca. 70 m.

Die beschriebenen Arbeiten erfolgen unter Tragen der PSA und unter kontinuierlicher Direktabsaugung an der Bohrstelle mittels H-Sauger.

Betroffene Gerüst- und Arbeitsflächen sind mittels H-Sauger und falls nötig feucht zu reinigen.

Annahme:
2 Kernbohrungen je Leichtbetonplatte.

Abrechnung nach Stück.

432 St EP..... GP

01.02.05 **Anschlagen, krangestütztes Ausheben und Ablegen der Leichtbetonplatten“**

Geeignete, ausreichend tragfähige Anschlagmittel durch die zuvor hergestellten Kernbohrungen (120 mm) durchführen.
Gemäß Anschlagkonzept sind die Anschlagmittel anzubringen und auszurichten sowie mit dem Kran zu verbinden.

Anschließend wird das Anschlagmittel leicht gespannt. Die Leichtbetonplatte verbleibt in der Einbaulage. Das Anheben, Herausziehen etc. erfolgt in diesem Arbeitsschritt nicht.
Bei o. g. Ausgangslage wird in die Leichtbetonplatte waagerecht durchgeschnitten (vgl. Pos. Schneidearbeiten Leichtbetonplatten).
Nach vollständig durchtrennter und gelöster Leichtbetonplatte wird diese mittels Kran zur Bereitstellungsfläche (Aufnahmebehälter) transportiert und die Anschlagmittel wieder gelöst.

Während des Hub- und Schwenkvorgangs sowie im vorgesehenen Lastweg dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

Annahme:
gemäß vorliegender Angaben,
Abmessungen Platte gesamt: ca. 4,9 m x 0,62 m x 0,175 m,
Gewicht: ca. 400 kg je Leichtbetonplatte.

Abrechnung nach Stück.

216 St EP..... GP

Übertrag:

85	**LV**	**SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE**
01	Bereich	SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE
01.02	Titel	SCHADSTOFFSANIERUNG

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag:

01.02.06 **Gestellung Kran**

Für die krangestützte Demontage der Leichtbetonplatten wird ein Mobilkran benötigt.
Mobilkran (48 m) inkl. An-/ Abfahrt, Vorhaltung und aller benötigten Versicherungen, Abgaben und Genehmigungsgebühren, etc.
Inkl. Schwerlastbegleitung.
Inkl. Fahrertransfer bei mehrtägigen Einsätzen.

Abrechnung pauschal.

1 psch GP

01.02.07 **Einsatz Kran**

Einsatzzeit des Krans für die Demontage der Leichtbetonplatten.

Abrechnung nach Stunden

56 Std EP..... GP

Summe Titel 01.02

SCHADSTOFFSANIERUNG, Netto:

01.03 Titel ENTSORGUNG

01.03.02 **Asbest**

Transport und Entsorgung von Asbest bzw. asbesthaltigen Baustoffen und Bauteilen.

AVV Abfallschlüssel 17 06 05*.

20 t EP..... GP

01.03.11 **Leichtbeton**

Transport und Entsorgung von Leichtbeton.

AVV Abfallschlüssel 17 01 01 bzw. 17 01 07.

50 t EP..... GP

Übertrag:

85	**LV**	**SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE**
01	Bereich	SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE
01.03	Titel	ENTSORGUNG

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag:

01.03.12 **Ziegel**

Transport und Entsorgung von Ziegeln.

AVV Abfallschlüssel 17 01 02.

120 t EP..... GP

Summe Titel 01.03

ENTSORGUNG, Netto:

01.04 Titel STUNDENLOHNARBEITEN

Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten, die durch Arbeitskräfte nur auf Anordnung der Objektüberwachung ausgeführt werden.
Der Auftragnehmer verzichtet auf Vergütung der ohne entsprechende Anordnung durchgeführten Stundenlohnarbeiten.
Stundenlohnzettel sind der Objektüberwachung spätestens 1 Woche nach Ausführung der Arbeiten zur Unterschrift vorzulegen. Später vorgelegte oder mit der Schlussrechnung eingereichte, nicht unterschriebene Stundenzettel werden nicht anerkannt.
Für Geräte und Transportmittel werden nur die tatsächlich angefallenen Betriebsstunden vergütet. An- und Abfahrten zur Baustelle werden nicht vergütet.

01.04.01 **Stundenlohnarbeiten Facharbeiterstunden**

Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten für nicht vorgesehene Leistungen zum besonderen Nachweis:
- Facharbeiterstunden.

10 h EP..... GP

01.04.02 **Stundenlohnarbeiten Helferstunden**

Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten für nicht vorgesehene Leistungen zum besonderen Nachweis:
- Helferstunden.

10 h EP..... GP

01.04.03 **Stundenlohnarbeiten Facharbeiterstunden PSA**

Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten für nicht vorgesehene Leistungen zum besonderen Nachweis:
- Facharbeiterstunden PSA.

10 h EP..... GP

Übertrag:

85	**LV**	**SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE**
01	Bereich	SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE
01.04	Titel	STUNDENLOHNARBEITEN

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
			Übertrag:	
01.04.04	**Stundenlohnarbeiten Helferstunden PSA** Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten für nicht vorgesehene Leistungen zum besonderen Nachweis: - Helferstunden mit PSA.	**10 h**	EP.....	GP

Summe Titel 01.04

STUNDENLOHNARBEITEN, Netto:

Summe Bereich 01

SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE, Netto:

zzgl. MwSt. (19,0 %):

Gesamtsumme, Brutto: **.....**

LV-Zusammenfassung

85 LV SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE

Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
01	**Bereich**	**SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE**	2	**.....**
01.01	Titel	BAUSTELLENEINRICHTUNG	14	
01.02	Titel	SCHADSTOFFSANIERUNG	15	
01.03	Titel	ENTSORGUNG	19	
01.04	Titel	STUNDENLOHNARBEITEN	20	

Summe LV 85 SCHADSTOFFSANIERUNG LEICHTBETONWÄNDE

Angebotssumme, Netto:	EUR	
..... **% Nachlaß:**	EUR	
Zwischensumme	EUR	
zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR	
Angebotssumme, Brutto:	EUR	**.....**